
Wahlordnung der
Katholischen Landjugendbewegung
in der Erzdiözese Freiburg

Impressum

Wahlordnung der Katholischen Landjugendbewegung in der Erzdiözese Freiburg

verabschiedet durch die KLJB-Diözesanversammlung am 19.-21.10.2018 in St. Ulrich

Hrsg. **KLJB-Diözesanverband Freiburg**

Okenstr. 15
79108 Freiburg

Tel.: 0761/5144-238

Fax: 0761/5144-76238

E-Mail: info@kljb-freiburg.de

www.kljb-freiburg.de

Erarbeitet von der Satzungskommission **im Auftrag der KLJB-Diözesanleitung:**

Daniel Wagner, Florian Ott, Johannes Schramm, Katharina Schwier

Freiburg, im Oktober 2018

Inhalt

§1	Geltungsbereich	2
§2	Wahlausschuss	2
§3	Amtszeit und Wahlperiode	2
§4	Wählbarkeitsvoraussetzungen.....	3
§5	Ausschreibung der Wahl	3
§6	Vorbereitung der Wahl	3
§7	Durchführung der Wahl	4
§8	Anfechtung der Wahl	5
§9	Inkrafttreten	5

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Diözesanvorstandes des KLJB-Diözesanverband Freiburg. Die Regelungen gelten nachrangig zu den Regelungen in der Satzung und sind nicht Bestandteil derselben. Die Regelungen zur Durchführung der Wahl gelten entsprechend auch für die Wahlen zu den Diözesanarbeitskreisen, den Delegationen sowie für jegliche anderen Wahlämter des Diözesanverbandes.

§2 Wahlausschuss

1. Die Diözesanversammlung wählt einen Wahlausschuss, der aus bis zu fünf Personen besteht.
2. Dem Wahlausschuss dürfen weder die Mitglieder des Diözesanvorstandes noch Kandidierende angehören. Kandiidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für das Amt des Diözesanvorstandes, so ruht dessen Mitgliedschaft im Wahlausschuss für die Dauer der Wahl.
3. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahl auszuschreiben, vorzubereiten und durchzuführen. Grundlage für die Arbeit des Wahlausschusses ist diese Wahlordnung. Er wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, bei der die Wahl erfolgt ist und endet nach Ablauf der jeweiligen Diözesanversammlung zwei Jahre später.
5. Bei Bedarf kann die Diözesanversammlung für einzelne Wahlen weitere Mitglieder in den Wahlausschuss wählen. Deren Amtszeit endet mit Abschluss der Wahl, für die sie gewählt wurden.
6. Zur Gewährleistung versetzter Amtszeiten innerhalb des Wahlausschusses oder um den Wahlturnus bei der Diözesanversammlung in der zweiten Jahreshälfte zu gewährleisten, kann die Diözesanversammlung eine Verkürzung der Amtszeit um maximal ein Jahr oder eine Verlängerung der Amtszeit um maximal ein halbes Jahr beschließen.

§3 Amtszeit und Wahlperiode

1. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Zusammensetzung des Diözesanvorstandes regelt die Satzung des KLJB-Diözesanverband Freiburg. Mit Ausnahme der Geistlichen Leitung erfolgt die Wahl von Personen auf das Amt des Diözesanvorstandes und nicht auf eine spezifische Stelle innerhalb des Diözesanvorstandes entsprechend dessen satzungsgemäßer Zusammensetzung.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Diözesanvorstandes beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, bei der die Wahl erfolgt ist. Die Amtszeit endet nach Ablauf der jeweiligen Diözesanversammlung zwei Jahre später, durch Niederlegen des Amtes oder durch die Beendigung der Mitgliedschaft in der KLJB Freiburg.
4. Bei einer Nichtbesetzung von Leitungämtern oder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt kann bei der nächstmöglichen Diözesanversammlung eine Nachwahl stattfinden.
5. Die Diözesanversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine um ein halbes Jahr abweichende Amtszeit festlegen.¹

¹ *Hinweis:* Dies ermöglicht bspw. bei der Wahl im Frühjahr die Amtszeit um ein halbes Jahr zu verkürzen oder zu verlängern, um den Wahlturnus im Herbst für kommende Wahlen beibehalten zu können.

§4 Wählbarkeitsvoraussetzungen

1. Diözesanvorstand

Zum ehrenamtlichen Diözesanvorstand ist wählbar, wer

- a. Mitglied des KLJB-Diözesanverband Freiburg ist,
- b. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- c. mindestens ein Jahr in der KLJB leitend tätig oder auf Diözesanebene aktiv war,
- d. zur Wahl vorgeschlagen wird und
- e. sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat.²

2. Geistliche Leitung

Zur ehrenamtlichen oder nebenamtlichen geistlichen Leitung ist jede Person wählbar, die

- a. die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 Ziffer 1 Buchstaben a, b, d, e dieser Wahlordnung erfüllt und
- b. ein Weiheamt der Katholischen Kirche inne hat oder
- c. die Missio canonica oder
- d. die Beauftragung zum pastoralen Dienst erhalten oder
- e. sich durch die Teilnahme an einem entsprechenden Kurs für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung qualifiziert hat sowie
- f. vom Ordinarius mit der Ausübung dieses Amtes beauftragt wird.³

§5 Ausschreibung der Wahl

1. Der Wahlausschuss schreibt die Wahl mit einer Frist von mindestens 40 Tagen vor Beginn der Wahlversammlung aus.

2. Die Bezirksleitungen sowie Mitglieder der Diözesanversammlung, welche Mitglieder des KLJB-Diözesanverband Freiburg sind, können bis 25 Tage vor der Wahlversammlung beim Wahlausschuss Wahlvorschläge einreichen.

§6 Vorbereitung der Wahl

1. Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach §4 dieser Wahlordnung fest.

2. Er teilt die Namen der Vorgeschlagenen bis 10 Tage vor der Wahlversammlung den Mitgliedern der Diözesanversammlung mit.

3. Er stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind zu kandidieren. Es ist ihm verwehrt, Einfluss auf die Kandidatur der Vorgeschlagenen zu nehmen.

² *Hinweis:* Entsprechend §6 (Grundsätze der Leitung) der Satzung des KLJB-Diözesanverband Freiburg gilt außerdem: Voraussetzung zur Wahl in den Diözesanvorstand ist in der Regel die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Abweichungen hiervon sind möglich, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Diözesanvorstandes der Katholischen Kirche angehören müssen. Die Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Ordinarius. (§6 Ziffer 3 der Satzung)

³ *Hinweis:* Entsprechend §16 (Kirchliche Ausrichtung und Genehmigungsvorbehalte) der Satzung des KLJB-Diözesanverband Freiburg bedarf die Wahl von Priestern, Diakonen und anderen hauptberuflichen Mitarbeitenden des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsmätern des Verbandes auf Diözesanebene der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ordinarius (vgl. §16 Ziffer 3.a).

§7 Durchführung der Wahl

1. Leitung

- a. Die vorsitzführende Person des Wahlausschusses bekommt für die Dauer der Wahl alle Kompetenzen zur Leitung der Diözesanversammlung übertragen.
- b. Sie eröffnet die Wahlhandlung mit Bekanntgabe der Wahlregeln (§7 Ziffer 4 dieser Wahlordnung).
- c. Danach gibt sie die Namen der Kandidierenden bekannt.
- d. Die Vorschlagsliste wird erneut geöffnet, wenn nicht mindestens doppelt so viele fristgerecht vorgeschlagene kandidieren, wie Stellen zur Verfügung stehen. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung, welche Mitglied des KLJB-Diözesanverband Freiburg sind.
- e. Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.

2. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung

Die Kandidierenden haben das Recht, ihre Person vorzustellen und ihre Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, den Kandidierenden Fragen zu stellen. Über die Zulassung einer Frage entscheidet die vorsitzführende Person. Das Führen einer Aussprache und eine zeitliche Beschränkung der Befragung sind nicht zulässig.

3. Personaldebatte

Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes findet eine Personaldebatte statt. Die Debatte findet im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des Wahlausschusses statt und ist vertraulich. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidierenden. Die Aussprache ist auf die Person der*des Kandidierenden beschränkt.

4. Die Wahl

- a. Die Wahl zum Diözesanvorstand ist geheim. Davon abweichend kann bei weiteren Wahlämtern auf Antrag eine Wahl per Akklamation und/oder en bloc durchgeführt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- b. Das Auszählen der Stimmen durch den Wahlausschuss ist öffentlich.
- c. Gezählt werden alle abgegebenen, gültigen Stimmzettel. Stimmzettel, bei denen der Wille der*des Wähler*in nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.
- d. Der Wählerwille kann durch Ja-Stimme, Nein-Stimme oder Enthaltung zum Ausdruck gebracht werden.
- e. Leer abgegebene Stimmzettel sind gültige Stimmen. Diese gelten als Enthaltung.
- f. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht (absolute Mehrheit). Sind mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, ist die Person/sind die Personen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfällt/entfallen. Bei Gleichstand entscheidet eine Stichwahl; bei Gleichstand in der Stichwahl entscheidet das Los.
- g. Lehnt eine gewählte Person oder lehnen mehrere gewählte Personen die Wahl ab und/oder erreichen weniger Personen als Stellen zu vergeben sind die erforderliche Mehrheit, wird die Wahlhandlung für diese Stellen wiederholt. Wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat, ist zu einem weiteren Wahlgang nicht zugelassen. Stehen im zweiten Wahlgang mehr Personen zur Wahl als Stellen zu vergeben sind, ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Bei Gleichstand der Ja-Stimmen ist gewählt, wer

weniger Nein-Stimmen auf sich vereinigt; liegt dennoch Gleichstand vor, entscheidet eine Stichwahl; bei Gleichstand in der Stichwahl entscheidet das Los.

- h. Sind – mit Ausnahme der Geistlichen Leitung – entsprechend der Zusammensetzung des Diözesanvorstandes bereits Stellen besetzt, so ist bei der Vergabe der weiteren Stellen die Zusammensetzung des Diözesanvorstandes einzuhalten.
- i. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es.
- j. Der Wahlausschuss teilt die Namen der Gewählten dem Ordinarius mit.

§8 Anfechtung der Wahl

1. Das Wahlergebnis kann innerhalb von 50 Tagen nach Beendigen der Wahl angefochten werden.
2. Bis zu diesem Termin müssen die Wahlunterlagen vom Wahlausschuss aufbewahrt werden.
3. Über die Anfechtung der Wahl entscheidet eine außerordentliche Diözesanversammlung unter Ausschluss der Betroffenen. Der Wahlausschuss beruft eine außerordentliche Diözesanversammlung ein und leitet diese Diözesanversammlung. Bis zur Entscheidung über die Anfechtung der Wahl bleibt der gewählte Diözesanvorstand im Amt.

§9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach deren Beschluss bei der Diözesanversammlung des KLJB-Diözesanverband Freiburg am 26.10.2018 zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 15. März 2014 außer Kraft.